

Allgemeine Geschäftsbedingungen

KAPELLERHOF – Hotel | Seminare | Feste

(Stand: 01.01.2019)

1. Anwendungsbereich

- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die die Liebenau Österreich gemeinnützige GmbH als Betreiberin des KAPELLERHOF – Hotel | Seminare | Feste (im Folgenden „Kapellerhof“) gegenüber dem Gast, dem Veranstalter und sonstigen Vertragspartnern (im Folgenden „Vertragspartnern“) erbringt. Die Leistungen bestehen insbesondere in der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Hotelzimmern und sonstigen Räumlichkeiten für z.B. Seminare, Tagungen, Präsentationen, Konferenzen, Banketten, Feste und sonstigen Veranstaltungen, dem Verkauf von Speisen und Getränken.

2. Vertragsschluss

- 2.1** Der jeweilige Vertrag kommt grundsätzlich nach mündlichem oder schriftlichem Antrag des Vertragspartners und durch die Annahme des Kapellerhofes zustande. Dem Kapellerhof steht es frei, den Antrag schriftlich, mündlich, in Textform (E-Mail, Fax) oder schlüssig, durch Leistungserbringung, anzunehmen.
- 2.2** Schließt der Vertragspartner einen sog. Kontingentvertrag ab, haftet der Vertragspartner für sämtliche Schäden, die der Endnutzer schuldhaft verursacht.
- 2.3** Die Unter- oder Weitervermietung oder die unentgeltliche Nutzung der überlassenen Zimmer durch Dritte sowie die Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken ist nur gestattet, wenn der Kapellerhof dies ausdrücklich gestattet.

3. Zimmernutzung, Zimmerübergabe, Abreise

- 3.1** Die Zurverfügungstellung der Zimmer erfolgt ausschließlich zu Beherbergungszwecken.

- 3.2** Der Vertragspartner haftet dem Kapellerhof für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch Dritte, die auf dessen Veranlassung die Leistungen des Kapellerhofes erhalten, verursacht werden.
- 3.3** Der Vertragspartner hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Nutzung bestimmter Zimmer.
- 3.4** Gebuchte Zimmer stehen dem Vertragspartner am Anreisetag ab 15:00 Uhr zur Verfügung. Anreisen nach 18:00 Uhr sind dem Kapellerhof bekannt zu geben. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat der Kapellerhof das Recht, gebuchte Zimmer nach 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Vertragspartner hieraus Rechte oder Ansprüche herleiten kann.
- 3.5** Die Zimmer müssen am Abreisetag spätestens um 11:00 Uhr geräumt sein. Danach kann der Kapellerhof über den dadurch entstandenen Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 16:00 Uhr 50% des Listenpreises für das Zimmer in Rechnung stellen, ab 16:00 Uhr 100 % des vollen Listenpreises.

4. Veranstaltungen

- 4.1** Um eine sorgfältige Vorbereitung durch den Kapellerhof zu ermöglichen, hat der Vertragspartner dem Kapellerhof die endgültige Teilnehmerzahl spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.
- 4.2** Verschiebt sich der vereinbarte Zeitpunkt des Beginns einer Veranstaltung, so ist der Kapellerhof berechtigt, dem Vertragspartner sämtlich hierdurch entstanden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 4.3** Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, kann der Kapellerhof pro gebuchter Servicekraft und je angefangener Stunde € 50,- zzgl. ges. USt. in Rechnung stellen. Der Vertragspartner haftet dem Kapellerhof gegenüber für zusätzliche Leistungen an die Veranstaltungsteilnehmer oder gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung.
- 4.4** Sämtliche behördliche Genehmigungen hat der Vertragspartner auf eigene Kosten zu beschaffen, sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dem Vertragspartner obliegt die Einhaltung aller relevanten (ordnungs-)

rechtlichen Vorgaben. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben wie z.B. AKM-Gebühren, Vergnügungssteuer u.ä. sind durch den Vertragspartner unverzüglich an den Gläubiger zu zahlen.

- 4.5** Um Beschädigungen vorzubeugen, ist die Anbringung und Aufstellung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit dem Kapellerhof abzustimmen. Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind nach Veranstaltungsende zu entfernen. Kommt der Vertragspartner dieser Regelung nicht nach, so hat der Kapellerhof das Recht, eine Entfernung und kostenpflichtige Lagerung vorzunehmen. Eingebachte Transportverpackungen, Umverpackungen und alle sonstigen Verpackungsmaterialien sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung kann kostenpflichtig vorgenommen werden, falls der Vertragspartner die Verpackungen nach Veranstaltungsende zurücklässt. Alle im Rahmen der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände wie Dekorationsmaterial u.ä. müssen sämtlichen maßgeblichen Ordnungsvorschriften entsprechen.
- 4.6** Ein Versicherungsschutz für eingebrachte Gegenstände besteht seitens des Kapellerhofes nicht. Der Abschluss einer erforderlichen Versicherung ist ausschließlich Sache des Vertragspartners.
- 4.7** Störungen oder Defekte an vom Kapellerhof zur Verfügung gestellten Einrichtungen werden, soweit es dem Kapellerhof möglich ist, beseitigt. Der Vertragspartner kann in diesem Zusammenhang keine Ansprüche herleiten.
- 4.8** Werden vom Vertragspartner eigene elektrische Anlagen eingebracht, so bedarf es vor Anschluss an das Stromnetz der Zustimmung der Leitungsperson des Kapellerhofes. Der anfallende Stromverbrauch wird nach den gültigen Bereitstellungs- und Arbeitspreisen berechnet, wie das Versorgungsunternehmen sie dem Kapellerhof belastet. Eine pauschale Erfassung und Berechnung steht dem Kapellerhof frei. Durch Anschluss auftretende Störungen oder Defekte an den technischen Anlagen des Kapellerhofes gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 4.9** Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (z.B. nationale Spezialitäten etc.) kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden; in den Fällen wird eine Allgemeynkostengebühr unter Abzug des anteiligen Wareneinsatzes berechnet.

4.10 Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kapellerhofes. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung, so hat der Kapellerhof das Recht, die Veranstaltung abzusagen.

4.11 Jede Art von Werbung, Information, Einladungen, durch die ein Bezug zum Kapellerhof, insbesondere durch Verwendung des Kapellerhofnamens, hergestellt wird, bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Kapellerhofes.

5. Bereitstellung der Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung und Abtretung

5.1 Die Preise der jeweiligen Leistungen bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste des Kapellerhofes. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive der z. Zt. gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Der Zahlungsanspruch des Kapellerhofes ist unverzüglich nach Zugang der jeweiligen Rechnung ohne Abzug fällig. Eine Rechnung gilt spätestens 3 Tage nach Versendung als beim Rechnungsempfänger zugegangen, sofern kein früherer Zugang nachgewiesen werden kann. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln.

5.3 Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von € 10,- geschuldet. Rechnungen sind grundsätzlich sofort bar, mit Kreditkarte oder Maestro/EC-Karte zu zahlen. Der Kapellerhof ist berechtigt in Österreich nicht allgemein gebräuchliche Devisen, Schecks und Kreditkarten zurückzuweisen.

6. Leistungsstornierung/Leistungsreduzierung

Reservierungen des Vertragspartners sind für beide Vertragspartner verbindlich. Bei einer Stornierung bzw. Reduzierung durch den Vertragspartner hat dieser folgenden Schadenersatz zu leisten:

6.1 in Verbindung mit Gruppenreisen/ Seminare (ab 5 Zimmern)

6.1.1 Eine Rücktrittsentschädigung gegenüber dem Vertragspartner wird nicht erhoben, sofern die Rücktrittserklärung beim Kapellerhof bis ein Monat vor Veranstaltungsbeginn eingeht.

- 6.1.2** Sofern die Rücktrittserklärung beim Kapellerhof vom 16. bis zum 30. Tag vor Anreise eingeht, ist der Vertragspartner berechtigt, 75 % des gebuchten Zimmerkontingents und der Verpflegungsleistung kostenfrei zu stornieren.
- 6.1.3** Sofern die Rücktrittserklärung beim Kapellerhof vom 8. bis zum 15. Tag vor Anreise eingeht, ist der Vertragspartner berechtigt, 50 % des gebuchten Zimmerkontingents und der Verpflegungsleistung kostenfrei zu stornieren.
- 6.1.4** Sofern die Rücktrittserklärung beim Kapellerhof vom 4. bis zum 7. Tag vor Anreise eingeht, ist der Vertragspartner berechtigt, 25 % des gebuchten Zimmerkontingents und der Verpflegungsleistung kostenfrei zu stornieren.
- 6.1.5** Der Vertragspartner kann in der Zeit von 3 bis 1 Tag vor Anreise 1 Zimmer pro reservierten Tag kostenfrei stornieren.
- 6.1.6** Bei Stornierungen nach den vorgenannten Fristen oder Stornierungen, die die voran genannten Zimmerzahlen übersteigen, ist der Vertragspartner verpflichtet, Kosten in Höhe von 90 % des jeweiligen Zimmerpreises (ohne Kommission) pro storniertem Zimmer zu zahlen

6.2 in Verbindung mit Individualbuchungen (bis 5 Zimmern)

- 6.2.1** Eine Rücktrittsentschädigung gegenüber des Vertragspartners (Gastes) wird nicht erhoben, sofern die Rücktrittserklärung beim Kapellerhof bis 3 Tage vor Anreise eingeht.
- 6.2.2** Sofern die Rücktrittserklärung beim Kapellerhof am 2. Tag vor Anreise eingeht, ist eine Stornogebühr von 40 % der gebuchten Zimmeranzahl zum jeweils vereinbarten Preis zu entrichten.
- 6.2.3** Sofern die Rücktrittserklärung beim Kapellerhof 1 Tag vor Anreise eingeht, ist eine Stornogebühr von 70 % der gebuchten Zimmeranzahl zum jeweils vereinbarten Preis zu entrichten.

- 6.2.4** Geht die Rücktrittserklärung erst am Anreisetag beim Kapellerhof ein bzw. erfolgt keine Benachrichtigung von Seiten des Gastes (Vertragspartners) werden 90 % der gebuchten Zimmeranzahl zum jeweils vereinbarten Preis verrechnet.
- 6.2.5** Der Vertragspartner ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass der Schaden des Kapellerhofes nicht gegeben oder geringer ist.
- 6.2.6** Sofern der Kapellerhof die stornierte Leistung im vereinbarten Zeitraum anderweitig gegenüber Dritten erbringen kann, reduziert sich der Schadenersatz des Vertragspartners um den Betrag, den diese Dritten für die stornierte Leistung zahlen, maximal jedoch bis zum Entfallen des gesamten Schadenersatzes.

7. Haftung des Kapellerhofes, eingebrachte Gegenstände, Verjährung

Zurückgebliebene Sachen des Vertragspartners / Übernachtenden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Vertragspartners nachgesandt. Der KAPELLERHOF bewahrt die Sachen 12 Monate auf und berechnet dafür eine angemessene Geldleistung. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.

8. Erfüllungs- und Zahlungsort, Gerichtsstand, Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungs- und Zahlungsort ist für beide Seiten der Sitz des Kapellerhofes.
2. Es gilt österreichisches Recht.
3. Gerichtsstand ist Wels.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, unwirksam sein, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksamen ersetzen, die dem angestrebten Zweck und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken im Vertrag vorhanden sein sollten.